VERORDNUNG (EWG) Nr. 3488/88 DER KOMMISSION

vom 10. November 1988

zur Aussetzung der Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Blumenzuchterzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3925/87 [2], wurden die Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 dieser Akte für bestimmte Blumenzuchterzeugnisse festgesetzt.

Nach Artikel 252 der Beitrittsakte beschließt die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wenn die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels einen bedeutenden Anstieg der getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren zeigt und diese Lage dazu führt, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr oder eines Teils desselben erreicht oder überschritten wird.

Bei Rosenstöcken (Unterposition 0602 40 90 der Kombinierten Nomenklatur) ist der Richtplafond für 1988 überschritten. Es ist daher angebracht, als erforderliche Sicherungsmaßnahme jede weitere Lizenzerteilung für das betreffende Erzeugnis auszusetzen. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß die noch nicht erledigten Anträge abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von EHM-Lizenzen für Rosenstöcke (Unterposition 0602 40 90 der Kombinierten Nomenklatur) wird bis zum 24. November 1988 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.
[2] ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 26.